

28.05.2010

4/42.20

Frau Hahn

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

petra.hahn@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen

Kreisverwaltungen

-Jugendamt-

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

## Rundschreiben 42 / 696 / 2010

### Erweiterung Aktionsprogramm Kindertagespflege 2. Säule

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat die Förderbedingungen in der 2. Säule des Aktionsprogramms in der Kindertagespflege erweitert. In dieser Angelegenheit übersende ich Ihnen in der Anlage auszugsweise ein Schreiben des BMFSFJ vom 25.Mai 2010 mit näheren Hinweisen, die geänderten Förderleitlinien und den geänderten Förderleitfaden.

In Kürze wird der Bund zwei bundesweite Informationsveranstaltungen für interessierte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe anbieten, in denen über die neuen Förderbedingungen und das Antragsverfahren informiert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Elzer

## Erweiterung Förderbedingungen in der 2. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die zweite Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege hat die Qualifizierung von Tagespflegepersonen entsprechend des fachlich anerkannten Standards des DJI-Curriculums zum Ziel. Zu diesem Zweck haben sich Bund, Länder und die Bundesagentur für Arbeit auf ein gemeinsames Gütesiegel für die Anbieter von Qualifizierungskursen geeinigt. Inzwischen werden bundesweit Tagespflegepersonen nach den Vorgaben des gemeinsamen Gütesiegels qualifiziert. Um einen noch größeren Kreis an potentiellen Tagespflegepersonen zu erreichen und insgesamt mehr Flexibilität bei der Förderung von Qualifizierungskursen zu ermöglichen, haben wir die Anregungen aus Ihrem Kreis und von Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen und die Möglichkeiten der für die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erforderlichen Kofinanzierung erweitert.

Ist eine Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit vor Ort nachweislich nicht möglich, kann die Kofinanzierung künftig auch anderweitig erfolgen. Damit ist auch eine Qualifizierung von Personen möglich, die nicht arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldet sind. Auch kann eine Qualifizierung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch die örtliche Agentur für Arbeit nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind. Schließlich kommt nach den neuen Förderbedingungen eine ESF-Förderung auch dann in Betracht, wenn vor Ort bereits ein Qualifizierungsumfang von 160 Stunden und mehr vorgesehen ist.

Damit möglichst viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe von diesen erweiterten Fördermöglichkeiten profitieren können, ist ab dem 1. Juni eine fortlaufende Antragstellung ohne Bindung an Antragsfristen möglich. Anträge können dabei sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden, die schon an der 2. Säule partizipieren, als auch von solchen, die sich bislang nicht an der 2. Säule beteiligt haben. Damit ist auch in Ländern, die die Kooperationsvereinbarung noch nicht unterzeichnet haben, eine kurzfristige Förderung von Qualifizierungskursen nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung möglich.

Für die genauen Förderbedingungen möchte ich Sie auf den geänderten Förderleitfaden und die geänderten Förderleitlinien hinweisen, die auf dem Portal der ESF-Regiestelle unter dem Pfad [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) → Aktionsprogramm Kindertagespflege → Säule 2 bereit stehen. Hier wird ab dem 1. Juni auch das Antragsformular für eine Förderung nach den neuen Bedingungen erhältlich sein.



## „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ – Leitlinien für die Säule 2 –

<b>1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms</b>	<b>2</b>
1.1 Ausgangslage des Programms	2
1.2 Zielsetzung und Adressaten	2
1.3 Schwerpunkte der Förderung	3
<b>2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlage	3
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
<b>3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	<b>5</b>
3.1 Zuwendungsempfänger	5
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
<b>4. Antrags- und Bewilligungsverfahren</b>	<b>7</b>
<b>5. Programmumsetzung</b>	<b>7</b>
<b>6. Aufgaben der Koordinierungsstelle</b>	<b>8</b>

## **1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms**

### 1.1 Ausgangslage des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Etwa 30 Prozent der Angebote sollen in Form von Kindertagespflege verfügbar gemacht werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt bislang bei fünfzehn Prozent. Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute. Die Kindertagespflege wird damit perspektivisch qualitativ gleichrangig zur Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dafür muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter weiterentwickelt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen - in enger Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

### 1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Neue Tagespflegeplätze sollen durch Gewinnung neuer geeigneter Personen sowie durch die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen geschaffen werden. Hierfür sind innovative Strategien zu erproben, die die wesentlichen Kooperationspartner zur Erschließung neuer Zielgruppen einbinden sowie Anreize für bereits aktive Tagespflegepersonen schaffen, mehr Kinder aufzunehmen. Als neue Zielgruppen sind insbesondere geeignete Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie

Berufsrückkehrer/innen anvisiert. Die Voraussetzung der Eignung ergibt sich aus den beiliegenden Kriterien.

### 1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2

Obwohl die Kindertagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Ziel des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist, Tagesmütter und -väter bundesweit nach dem fachlich anerkannten Mindeststandard von 160 Stunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. nach qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zu qualifizieren. Der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigt. Eine Liste der beteiligten Bundesländer und der für die Umsetzung zuständigen Ansprechpartner findet sich unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule.

In den Bundesländern, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Tagespflegepersonen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen. Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kommunen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung oder durch private Drittmittel. Die Kofinanzierung der Qualifizierung der Personen aus den Rechtskreisen SGB II und III soll grundsätzlich durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Vor Ort ist hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Nur diejenigen Jugendhilfeträger erhalten eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

Das Gütesiegel wird durch die Bundesländer vergeben (siehe unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > [Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule](#)). Es orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hinsichtlich:

- I. der Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme, die auf eine noch festzulegende Teilnehmerzahl begrenzt ist; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)

- III. der Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Unterstützt wird die Qualifizierung in der Fläche durch das Online-Portal [www.vorteil-kinderbetreuung.de](http://www.vorteil-kinderbetreuung.de).

## **2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### 2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1081 und 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Tagespflegebereich).

### 2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von den in ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- stellen ggf. Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben wie z.B. Honorare, Miete und Nebenkosten.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

### **3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### 3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3).

#### 3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass die Kofinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Sofern die Kofinanzierung durch die Mittel der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung erfolgt, ist diese durch eine Kooperations- und Kofinanzierungszusage der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nachzuweisen. Ein Muster der Kooperationsvereinbarung erhalten Sie unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2.

Vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Verfahrensschritte zur Eignungsabklärung, gegebenenfalls zusammen mit der örtlichen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle, festgelegt werden. Die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt werden.

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal ein Jahr und endet spätestens am 31.08.2012.

Es erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen. Die Qualifikationskurse müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.

### 3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ werden in der Gesamtlaufzeit von 2009 bis 2012 Fördermittel in Höhe von ca. 15 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben beizusteuern.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegeperson) notwendig ist.

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Stunden, finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den 160 Stunden, die nach dem DJI-Curriculum vorgesehen sind. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 Stunden im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 Stunden im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche oder private Mittel (z.B. gemeindliche Mittel, Landesmittel, Mittel der BA etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.



#### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für jeden geplanten Qualifizierungskurs ist ein eigener Antrag zu stellen. Für die Auswahl der Förderbudgets ist ein fortlaufendes zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Anträge können ab dem 01.06.2010, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme der ESF-Regiestelle vorliegen. Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der ESF-Regiestelle unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > **Aktionsprogramm Kindertagespflege** > **Säule 2** eingestellt.

Der Antrag ist elektronisch an die E-Mail-Adresse [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu) zu senden und in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse zu übermitteln:

ESF-Regiestelle  
Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“  
Büro gsub  
Oranienburger Straße 65  
10117 Berlin

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet die ESF-Regiestelle per E-Mail in einem zweiten Schritt innerhalb von zwei Wochen dem Antragsteller einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die nach dem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Der ausgefüllte Budgetplan ist analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle einzureichen.

Die Prüfung des Antrags und des Budgetplans erfolgt durch die ESF-Regiestelle, die Förderentscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anschließend werden die Bewerber/innen über die Förderentscheidung informiert und erhalten durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) ihren Förder- bzw. ggfls. Ablehnungsbescheid.

Die Anträge auf Förderung an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Informationen zum Antragsteller/zur Antragstellerin
- Strukturangaben zum Wirkungsfeld
- Angaben zum Qualifizierungsumfang
- Angaben zum Bedarf
- Angaben zur Kooperation mit der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

## 5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“. Das Bundesministerium hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms und die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) oder
- eine direkte E-Mail an [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

## 6. Aufgaben der Antragsteller

Die Gewinnung und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeträger. Als neue Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen mit anderweitiger Ausbildung anvisiert. Unabhängig von der persönlichen Vorqualifikation müssen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Kurs entsprechend dem DJI-Standard bei einem Bildungsträger, der das Gütesiegel von Bund, dem jeweiligen Land und der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, absolvieren.<sup>1</sup>

Es ist insbesondere auf die Eignung der Tagespflegepersonen zu achten. Zuständig für die Eignungsfeststellung der Bewerber/innen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson feststellt.

Der öffentliche Jugendhilfeträger schließt entweder für die gesamte Qualifizierungsmaßnahme und nach einem durchgeführten Vergabeverfahren einen Vertrag mit dem Bildungsträger oder - bei Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - über den Teil der 160h-Qualifizierungsmaßnahme, der von der BA nicht übernommen wird, weil er nicht vor Ort für die öffentliche Förderung in Kindertagespflege im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII vorausgesetzt wird. Im zuletzt genannten Fall wird das Vergabeverfahren in der Regel durch die Agentur für Arbeit durchgeführt. Der Jugendhilfeträger lässt sich die Ausgaben für die Qualifizierung unter Darstellung der Kofinanzierung von der ESF-Regiestelle erstatten, soweit sie innerhalb des bewilligten Budgets liegen.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (und ggf. andere pädagogischen Fachkräften, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen), können die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 Stunden verkürzen, siehe auch [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu).

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen Veranstaltungen ist verbindlich.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das u.a. für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zuständig ist, ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.

\*\*\*



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Aktionsprogramm Kindertagespflege

# Aktionsprogramm Kindertagespflege

## Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

### Förderleitfaden

Förderperiode: 01.06.2010 – 31.08.2012

Servicestelle

Aktionsprogramm Kindertagespflege  
des BMFSFJ



EUROPÄISCHE UNION

# 1. Fördergrundsätze

## 1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben

Förderfähig sind generell nur die im Projektzeitraum kassenwirksamen und demwendungszweck entsprechenden Ausgaben.

Es können nach dem Zuwendungsrecht auf Ausgabenbasis generell nur Ausgaben erstattet werden, die im Förderzeitraum – also nach dem vertraglich oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Förderzeitraums – entstanden und kassenwirksam bezahlt worden sind. Ausgaben für Aufträge, die davor ausgelöst wurden oder die nach dem Ende des Förderzeitraums entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Projektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, vergaberechtliche Regelungen sind zu beachten (siehe auch beigefügter Anhang).

Mit den ESF-Mitteln müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde (siehe auch Ziff. 2.2.).

Erstattungsfähig oder als Kofinanzierung anrechenbar sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Pauschalen können generell nicht anerkannt werden.

Wenn im Rahmen des Projektes zusätzliche (nicht als Kofinanzierung geplante) Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Zuwendungsbetrag mindern.

**Zuwendungszweck**

**Anerkennung von Ausgaben nur im Bewilligungszeitraum**

**Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung**

**Vergabe**

**Zusätzlichkeit (Additionalitätsprinzip)**

**Realkostenprinzip (keine Pauschalen)**

**Einnahmen im Rahmen des Projektes**

## **1.2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziffer 1.3 der Leitlinien).

**Zuwendungsempfänger**

## **1.3. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege werden ausschließlich Ausgaben für die Qualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen erstattet.

**Was wird gefördert?**

- neu zu qualifizierende Tagespflegepersonen
- Akzeptanz des Gütesiegels

Zudem erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegepersonen).

**Umfang der Förderung abhängig von Qualifizierungsumfang (§ 23, 24 SGB VIII)**

## 2. Finanzierung

### 2.1 ESF-Zuwendung

#### 2.1.1 Zuwendungsumfang

Insgesamt stehen für die 2. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege ca. 15 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich zu 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

**ca. 15 Mio EUR  
Fördervolumen**

#### 2.1.2 Zuwendungsart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

**Zuwendungsart:  
Zuschuss**

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projekts gegenüber nachrangig.

**Nachrangigkeit  
des ESF**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Mit dem Bescheid wird ein Zuwendungshöchstbedarf festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung im vollen Umfang.

**Fehlbedarfs-  
finanzierung**

#### 2.1.3 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung aus dem ESF beträgt

**Zuwendungshöhe  
nach Zielgebiet**

im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1, ostdeutsche Länder und RgBz. Lüneburg):

**bis zu 75%**

im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) (Ziel 2, westdeutsche Länder ohne RgBz. Lüneburg, inklusive Berlin):

**bis zu 50%**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der vor Ort notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit).

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Unterrichtseinheiten (UE), so finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den im DJI-Curriculum vorgesehenen 160 UE. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Unter das Zielgebiet 1 („Konvergenz“) fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Teile der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und der Regierungsbezirk Lüneburg gehören.

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

## **2.2 Kofinanzierung**

Ergänzend zur Zuwendung aus ESF-Mitteln müssen als nationale Kofinanzierung eigene oder Drittmittel i.H.v. mindestens 25 % im Zielgebiet „Konvergenz“ bzw. mindestens 50 % im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Verfügung stehen.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

**Zuwendungshöhe abhängig vom vor Ort vorgeschriebenen Vermittlungsumfang**

**Phasing-Out-Regionen**

**Keine Absenkung des Qualifizierungsumfangs**

**Eigen- oder Drittmittel als Kofinanzierung**



Daraus folgt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über diese Mittel flexibel disponieren und ggfls. eine ESF-Finanzierung in Anspruch nehmen.

#### 2.2.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird als Kofinanzierung ohne Geldfluss herangezogen. Der Umfang dieser Kofinanzierung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§ 46 bzw. § 77 SGB III) und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle geschlossen wurde.

**Kofinanzierung  
durch die  
Arbeits-  
agentur/Grund-  
sicherungsstelle**

Der Bildungsträger schließt i.d.R. sowohl einen Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch einen Vertrag mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Der Bildungsträger rechnet daher separat mit dem Jugendhilfeträger und mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dient dem Jugendhilfeträger gegenüber der ESF-Förderung als nationale Kofinanzierung, welche indes nicht bei ihm kassenwirksam wird (ohne Geldfluss).

**Vertrag zwischen  
Jugendamt und  
Bildungsträger**

Der Vertrag der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Bildungsträger muss dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Nachweis der Kofinanzierung als Beleg vorliegen.

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang bei 160 UE oder mehr und übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

**Sonderfall:  
Qualifizierungs-  
umfang liegt über  
160 UE**

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt (siehe Ziffer 2.2.2.1), beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitssuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person kann die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dem Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte erteilen bzw. auf einer entsprechenden Anfrage bestätigen. Die Erklärung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist dem Antrag beizufügen.

Werden Personen zeitgleich qualifiziert, die sowohl von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle als auch anderweitig finanziert werden, so empfiehlt sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall orientiert sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

**Gemeinsame Kurs-  
durchführung / Ab-  
stimmung mit der  
Arbeitsagen-  
tur/Grund-  
sicherungsstelle**

## 2.2.2 Kofinanzierung durch Drittmittel

### 2.2.2.1 Keine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich

Ist im konkreten Fall eine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich (bitte entsprechenden Nachweis der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle beifügen), muss der lokal vorgeschriebene Qualifizierungsumfang anderweitig kofinanziert werden (kommunale Mittel, Landesmittel oder Leistungen Dritter, z.B. Teilnahmegebühren).

**keine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich**

### 2.2.2.2 Lokal vorgeschriebener Qualifizierungsumfang < 40 UE (Ziel 1) bzw. < 80 UE (Ziel 2)

Je nach Zielgebiet beträgt die ESF-Zuwendung maximal 75 % (Zielgebiet 1) bzw. 50 % (Zielgebiet 2) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Ziffer 2.1.3). Das heißt, dass im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ max. 120 UE und im Zielgebiet 2 „RWB“ max. 80 UE gefördert werden können.

**kommunaler Qualifizierungsumfang liegt unter 40 UE (Ziel 1) bzw. unter 80 UE (Ziel 2)**

Liegt Ihr derzeitiger Qualifizierungsumfang im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ unter 40 UE bzw. im Zielgebiet 2 „RWB“ unter 80 UE, existiert in Ihrem Vorhaben eine Förderlücke, da die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nur den vor Ort vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang finanzieren kann. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass Sie diese Lücke mit privaten oder öffentlichen Mitteln schließen.

**► „Finanzierungslücke“**

### **2.3 Sonderfall: Staatlich anerkannte Erzieher/innen**

Staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (UE) verkürzen (vgl. Erzieher/-innen Version des DJI-Curriculums).

**Sonderfall:  
Staatlich anerkannte  
Erzieher/innen**

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw. 75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

Die ESF-Förderung stellt sich wie folgt dar:

Ziel 2 (RWB): max. 40 UE aus ESF-Mitteln (= max. 50%)

Ziel 1 (Konvergenz) max. 60 UE aus ESF-Mitteln (= max. 75%)

#### **Generell gilt:**

Ohne ausreichend nachgewiesene Kofinanzierung gibt es keine Bewilligung. Kofinanzierungszusagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

**Kofinanzierungs-  
zusagen**

## **3. Vergabe**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Regel die Qualifizierung nicht selbst durchführen, so dass die Qualifizierungsleistung beauftragt werden muss. In diesem Fall müssen vor der Beantragung mindestens drei Angebote von verschiedenen Anbietern von Qualifizierungskursen mit Gütesiegel unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben eingeholt werden, soweit dies auf Grund der Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

Dies geschieht bei einer Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle zumeist durch diese.

Die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird die Plätze in den Qualifizierungskurse in der Regel im Wege der Einzelfallvergabe nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III vergeben. In diesem Fall sollte auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Maßnahmeträger einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Dokumente „Vertragsbedingungen“ und „Leistungsbeschreibung“ sind auf der Webseite [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > *Aktionsprogramm Kindertagespflege* > *Säule2* eingestellt.

Falls die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle in einzelnen Fällen die nationale Kofinanzierung nicht übernimmt bzw. nicht übernehmen kann, erfolgt die Vergabe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach Auswahl des wirtschaftlichste Angebots stellt der Träger einen Antrag bei der ESF-Regiestelle zur Kofinanzierung aus ESF-Mitteln. Nach erfolgreicher Bescheidung des Antrags durch die ESF-Regiestelle erfolgt die Beauftragung der Leistung durch den Träger.

Achtung: Grundsätzlich darf die Beauftragung erst nach der Bewilligung erfolgen! Andernfalls liegt ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor. Sofern eine vorherige Beauftragung erfolgt, ist diese nur dann förderunschädlich, wenn diese vorbehaltlich der Bewilligung der ESF-Mittel erfolgte (Aufnahme eines Vorbehalts in den Vertrag).

Derzeit gelten vereinfachte Vergabebedingungen (vgl. Anhang: Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen). Aufgrund des zu erwartenden Vergabevolumens von unter 100.000 EUR kann die Vergabe der Dienstleitungen durch Freihändige Vergabe erfolgen. Entscheidend ist hierbei, dass die Ausschreibung bis spätestens 30.12.2010 zu erfolgen hat.

Beabsichtigt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vor Ort die Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE und mehr (so dass eine ESF-Kofinanzierung entfällt) so empfiehlt sich – insbesondere bei einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall sollte sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle orientieren und sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

**Abstimmung bei  
gemeinsamer Kurs-  
durchführung**

## 4. Antragsverfahren

Für jeden geplanten Qualifizierungskurs ist ein eigener Antrag zu stellen. Es ist ein laufendes zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Anträge können ab dem 01.06.2010 laufend, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden<sup>1</sup>. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme der Servicestelle vorliegen.

### 1. Stufe: Der Antrag

Das Antragsformular ist auf der Website der ESF-Regiestelle unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > **Aktionsprogramm Kindertagespflege** > **Säule 2** (Excel-Datei) eingestellt. Der Antrag ist elektronisch als Excel-Datei einzureichen. Bitte senden Sie diesen an [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu).

Des Weiteren ist die einfache ausgedruckte Ausfertigung des Antrags (Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift) samt erforderlicher Anlagen bei der „Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege“ (Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) einzureichen.

### 2. Stufe: Das Budget zum Antrag

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet Ihnen die Servicestelle per E-Mail innerhalb von zwei Wochen einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die gemäß Ihrem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Budgetplan analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle ein.

Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung des Antrags inklusives des Budgets schlägt die Servicestelle dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Antrag zur Förderung vor. Die endgültige Förderentscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

---

<sup>1</sup> Achtung: Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Siehe auch Punkt 5.4.

**pro Kurs ein Antrag**

**Abgabe der Anträge: 8 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme**

**Zweistufiges Verfahren: Antrag und Finanzierungsplan**

**Abgabe elektronisch und schriftlich**

**Abgestimmtes Budget gemäß Antrag**

## 5. Bewilligungsverfahren

### 5.1 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

**Leitlinien zum Aktionsprogramm**

### 5.2 Bewilligung der Förderung

Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

**Förderentscheidung durch das BMFSFJ**

### 5.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel des ESF sowie im Rahmen des jeweiligen Plafonds des Bundeslandes.

### 5.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Der Gesamtförderzeitraum der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege beginnt am 01.09.2009 und endet am 31.08.2012.

**Gesamtförderzeitraum**

Der Bewilligungszeitraum ist an die tatsächliche Kursdauer, die im Antrag angegeben wird, angepasst.

Der Bewilligungszeitraum kann maximal ein Jahr betragen und endet spätestens am 31.08.2012.

- **flexibler Bewilligungszeitraum**
- **max. ein Jahr**
- **max. bis 31.08.2012**

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

## 6. Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren erfolgt über die Online-Datenbank des Aktionsprogramms Kindertagespflege. Auf das Web-Portal der ESF-Regiestelle gelangen Sie über die Webseite [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu). Über den Link „Web-Portal der ESF-Regiestelle“ können Sie auf die Onlinedatenbank zugreifen.

**Web-basiertes Auszahlungsverfahren**

Einzelheiten zum Auszahlungsverfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

**Zuwendungsbescheid**

### 6.1 Auszahlung der Förderung

In der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege erfolgt die Auszahlung der Fördermittel jeweils nach Beendigung eines Qualifizierungskurses auf Grundlage einer Mittelanforderung. Hierfür müssen die getätigten Ausgaben und erzielten Einnahmen durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden.

**Auszahlung nach Beendigung des Qualifizierungskurses**

### 6.2 Verfahren Mittelabruf

Laut Bewilligungsbescheid werden Fördermittel nach Anforderung über die bewilligende Stelle (ESF-Regiestelle, gsub mbH, Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) auf Erstattungsbasis ausgezahlt.

Bei allen Mittelabrufen muss als Beleg des Mittelbedarfes eine tabellarische Belegliste, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben der bisher geleisteten Zahlungen im Projekt bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden.

**Tabellarische Belegliste**

Beispielhafte Belege sind folgende:

- Rechnungen der Maßnahmeträger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dessen Zahlungsnachweis an den Maßnahmeträger (Ausgabe mit Geldfluss)
- Nachweis des Vertragsabschluss der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Maßnahmeträger (Einnahme/Ausgabe ohne Geldfluss)
- Nachweis der Kofinanzierung durch Dritte (Einnahme Kofinanzierung mit Geldfluss)

**Belegbeispiele**



### **6.3 Rechtsbeziehung mit dem Bildungsträger**

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in jedem Fall mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der Maßnahme einen entsprechenden Vertrag abschließen.

**Vertrag mit dem Maßnahmeträger**

## **7. Verwendung der Fördermittel**

### **7.1 Zweckbindung**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Gebietskörperschaften (ANBest-GK), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Der Zuwendungsgeber behält sich weitere besondere Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid vor.

### **7.2 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

**Verwendungsnachweis**

### **7.3 Rückzahlung der Fördermittel**

Werden Fördermittel nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

**Rückzahlung der Fördermittel**

## 8. Öffentlichkeitsarbeit / Publizitätsvorschriften / Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch darauf hin in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für das inhaltliche Monitoring erforderliche Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

**Abstimmung mit der  
ESF-Regiestelle**

**Merkblatt Öffentlich-  
keitsarbeit**

**Stammblattverfahren**

**Anhang 1 – Finanzierungsbeispiele / Ausgabenkalkulation / Berechnung des Kofinanzierungsanteils**

**Finanzierungsbeispiele: Qualifizierung im Umfang von 160 UE**

vor Ort vorgeschriebener <b>Qualifizierungsumfang</b>	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil <b>ESF</b>	Anteil <b>Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle</b>	Anteil <b>sonst. Kofinanzierung*</b>
160 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	160 UE	0 UE
160 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
160 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
130 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	130 UE	0 UE
130 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	0 UE	130 UE
100 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	100 UE	0 UE
100 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	0 UE	100 UE
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
50 UE	ja	Ziel 1	110 UE	50 UE	0 UE
50 UE	ja	Ziel 2	80 UE	50 UE	30 UE
50 UE	nein	Ziel 1	110 UE	0 UE	50 UE
50 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
30 UE	ja	Ziel 1	120 UE	30 UE	10 UE
30 UE	ja	Ziel 2	80 UE	30 UE	50 UE
30 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
30 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE

Qualifizierung im Umfang von 80 UE / Staatl. anerkannte Erzieherinnen (vgl. Ziffer 2.3)

vor Ort vorgeschriebener <b>Qualifizierungsumfang</b>	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil <b>ESF</b>	Anteil <b>Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle</b>	Anteil <b>sonst. Kofinanzierung*</b>
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
80 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
60 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	60 UE	0 UE
60 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	0 UE	60 UE
40 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	40 UE	0 UE
40 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
20 UE	ja	Ziel 1	60 UE	20 UE	0 UE
20 UE	ja	Ziel 2	40 UE	20 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE

\* sonst. Kofinanzierung = kommunale Mittel, Landesmittel und/oder Drittmittel



### **Ausgabenkalkulation**

Die Gesamtausgaben berechnen sich wie folgt:

Gesamtausgaben = Anzahl der TN x Kurskosten pro TN

### **Berechnung des Kofinanzierungsanteils**

Der Anteil, der kofinanziert werden muss, berechnet sich an Hand eines einfachen Dreisatzes (siehe Finanzierungsbeispiele, Ziffer 2.4).

*Beispiel 1 (für Ziel 1 und 2):*

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 100 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 1.000 EUR
- ▶ 60 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 100 UE pro TN
  - ⇒  $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 100 \text{ UE} = 625 \text{ EUR}$  Kofinanzierung pro TN
  - ⇒  $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 60 \text{ UE} = 375 \text{ EUR}$  ESF-Anteil pro TN

*Beispiel 2 (für Ziel 1):*

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 160 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 800 EUR
- ▶ 40 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 120 UE pro TN
  - ⇒  $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 40 \text{ UE} = 200 \text{ EUR}$  Kofinanzierung pro TN
  - $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 120 \text{ UE} = 600 \text{ EUR}$  ESF-Anteil pro TN

## **Anhang 2 – Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

### **1. Bei Vergaben bis zum 30.12.2010**

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zum 30.12.2010 gilt Folgendes:

- a) Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € können die Projektträger beschränkte Ausschreibungen gemäß § 3 Nr. 3 d) VOL/A oder Freihändige Vergaben gemäß § 3 Nr. 4 f) VOL/A durchführen. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit im Sinne der vorgenannten Vorschriften auszugehen.
- b) Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A sind im Regelfall Eignungserklärungen von Unternehmen ausreichend.
- c) Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Projektträger ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer unverzüglich auf dem Internetportal des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)) für die Dauer von mindestens einem Monat folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen entgegen:
  - Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen des Auftraggebers
  - Name des beauftragten Unternehmens
  - Gewähltes Vergabeverfahren
  - Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung)
  - Zeitraum der Ausführung

Die zentrale Beschaffungsstelle im Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) bietet an, diese Veröffentlichungen zu übernehmen.

Die vorgenannten Angaben sind daher per E-Mail oder per Post an das BAZ zu senden:

Bundesamt für den Zivildienst  
Zentrale Beschaffung  
Sibille-Hartmann-Straße 2-8  
50969 Köln

E-Mail: zentrale-beschaffung@baz.bund.de

- d) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Aus diesen Gründen sind die Projektträger abweichend von Nr. 3 der ANBest verpflichtet, vor der freihändigen Vergabe grundsätzlich drei Vergleichsangebote (formlos) einzuholen. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- e) Bei EU-Verfahren gemäß VOL/A – Abschnitt 2 und VOF ist für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Dies bedeutet im Einzelnen:

Im Fall des Nichtoffenen Verfahrens beträgt die Frist für den Antrag auf Teilnahme statt 37 Tagen nur 15 Tage bzw. 10 Tage bei elektronischer Übermittlung der Vergabebekanntmachung (§ 18 a Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A). Die Frist für die Einreichung der Angebote kann von 40 auf bis zu 10 Tage herabgesetzt werden (§ 18 a Nr. 2 Satz 2 VOL/A).

Da hierdurch keine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Tage) im Offenen Verfahren erreicht wird, wird empfohlen, von der Möglichkeit der Vorinformation gemäß § 18a Nr. 1 Abs. 1 a) VOL/A sowie der elektronischen Übermittlung der Vergabebekanntmachung und der elektronischen Verfügbarkeit der Verdingungsunterlagen Gebrauch zu machen (§ 18 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A). Die Angebotsfrist kann damit auf 15 Tage verkürzt werden.

## **2. Bei Vergaben ab dem 31.12.2010**

Bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab dem 31.12.2010 gilt Folgendes:

- a) Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7.600 € ohne Umsatzsteuer können freihändig vergeben werden. Für die freihändige Vergabe von Forschungsvorhaben (einschließlich Studien) sowie von Gutachten gilt der Höchstwert von 15.300 € ohne Umsatzsteuer.
- b) Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Die Projektträger sind ver-



pflichtet, bei freihändigen Vergaben bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,00 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.

Es sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, wenn der geschätzte Auftragswert bei freihändigen Vergaben zwischen 1.001,00 € bis 7.600,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

### **3. Allgemeine Bestimmungen für Vergaben**

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Im Übrigen gilt Nr. 3 der ANBest-P ausdrücklich und unverändert. Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde (ein Hinweis auf die hier festgelegten Höchstgrenzen reicht aus) und zu welchem Ergebnis die formlose Preisermittlung geführt hat.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

## IMPRESSUM

### **Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“**

Email: [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

[www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu)

#### **Inhaltliche Beratung**

Büro Stiftung SPI  
Tempelhofer Ufer 12  
10963 Berlin

Fon: 030 – 25 29 40 70

Fax: 030 – 390 634 80

#### **Fördermittelberatung**

Büro gsub  
Oranienburger Str. 65  
10117 Berlin

030 – 284 09 230

030 – 284 09 210

Version: 27.05.2010